

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1988/12/20 2Nd22/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Scheiderbauer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Kralik und Dr.Vogel als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Johann W***, Angestellter, Aussen 136, 2880 Kirchberg am Wechsel, vertreten durch Dr.Nikolaus Bilowitzki, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei D*** A*** V***-AG, Schottenring 15, 1010 Wien, vertreten durch Dr.Wilfried Piesch, Dr.Albert Ritzberger und Dr.Georg Willenig, Rechtsanwälte in Villach, wegen S 27.179,- sA, über den Antrag der beklagten Partei auf Delegation in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Rechtssache wird dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien abgenommen und dem Bezirksgericht Feldkirchen zugewiesen.

Text

Begründung:

Mit seiner beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien eingebrachten Klage machte der Kläger Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 28.Juli 1988 in Feldkirchen ereignete und an dem der PKW des Klägers und ein bei der Beklagten haftpflichtversicherter PKW beteiligt waren. Der Unfallsablauf wird von beiden Streitparteien unterschiedlich dargestellt. Der Kläger berief sich zum Nachweis seiner Behauptungen auf eine in Kirchberg am Wechsel wohnhafte Zeugin, die Beklagte zum Nachweis ihrer Behauptungen auf einen in Villach wohnhaften Zeugen, die Durchführung eines Ortsaugenscheines und die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Die Beklagte beantragte die Delegation dieser Rechtssache an das Bezirksgericht Feldkirchen aus Zweckmäßigkeitsgründen. Der Kläger äußerte sich zu diesem Delegierungsantrag sinngemäß dahin, daß er erst nach seiner Einvernahme und der Einvernahme der von ihm beantragten Zeugin durch das angerufene Gericht bereit sei, einer Delegation dieser Rechtssache an ein anderes Gericht zuzustimmen.

Rechtliche Beurteilung

Der Delegierungsantrag ist gerechtfertigt.

Es handelt sich um einen Schadenersatzprozeß aus einem Verkehrsunfall, der sich im Sprengel des Bezirksgerichtes Feldkirchen ereignete. Dem Umstand, daß im allgemeinen Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, derartige Schadenersatzprozesse bei dem Gericht durchzuführen, in dessen Sprengel sich der Unfall ereignete, hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er für solche Rechtsstreitigkeiten im § 20 EKHG einen entsprechenden Gerichtsstand bei dem für den Unfallsort zuständigen Gericht schuf (8 Nd 3/87; 2 Nd 15/88 uva). Daeu kommt im vorliegenden Fall, daß im Hinblick auf die widersprüchliche Unfallsdarstellung der Streitparteien die Vornahme des von der Beklagten beantragten Ortsaugenscheines unter Beiziehung eines Kraftfahrzeugsachverständigen, der von beiden Streitparteien namhaft gemachten Zeugen und des Klägers selbst kaum zu umgehen sein dürfte.

Unter diesen Umständen liegt die beantragte Delegation im wohlverstandenen Interesse beider Streitparteien, weil die Sache aller Voraussicht nach rascher und mit geringerem Kostenaufwand von dem Gericht des Unfallsortes zu Ende geführt werden kann (§ 31 Abs 1 JN). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Anmerkung

E15682

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0020ND00022.88.1220.000

Dokumentnummer

JJT_19881220_OGH0002_0020ND00022_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at